



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage  
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio  
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Kanton St. Gallen  
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St. Gallen

Bern, 26. September 2023  
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer ([j.rohrer@sl-fp.ch](mailto:j.rohrer@sl-fp.ch) ; 031 377 00 77)  
jr/moB53

## **Richtplan-Anpassung 23: Mitwirkung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der kantonalen Richtplan-Anpassung 2023 Stellung nehmen zu können. Wir nehmen ausführlich zum Kapitel VE13 Windenergieanlagen Stellung. Zu den anderen Bereichen der Anpassung 23 haben wir keine Bemerkungen.

### **Windenergieanlagen**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Verschiedene Eignungsgebiete für die Windenergienutzung grenzen unmittelbar an BLN-Objekte. Windenergieanlagen können, ihrer Grösse und Natur nach, klarerweise Wirkungen über die Gebietsgrenzen der Eignungsgebiete hinaus und somit in die BLN-Gebiete hinein entfalten. Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil BGE 115 Ib 311 zum Schluss, dass es *«bei der Beurteilung der Beeinträchtigung eines Schutzobjektes von nationaler Bedeutung (...) nicht in erster Linie darauf an(kommt), wo eine Anlage errichtet werden soll; vielmehr müssen die Auswirkungen dieser Anlage auf das Schutzziel an sich gewürdigt werden»*. Diese Praxis ist seither mehrmals bestätigt worden. Potenziell schwerwiegende Konflikte mit angrenzenden BLN-Gebieten respektive mit deren Schutzzielen sind bereits auf Stufe Richtplanung zu eruieren. Das «Konzept Windenergie des Bundes» vom 25.09.2020, welches die *«Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen»* bildet, empfiehlt den Kantonen denn auch (S.15), *«bei der Planung von Gebieten (...) innerhalb von oder angrenzend an BLN-Gebiete eine Stellungnahme der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen (vgl. Art. 7 NHG)»*.

#### **Antrag:**

Bei Eignungsgebieten, wo potenziell gewichtige Konflikte mit angrenzenden BLN-Gebieten auftreten können, ist auf Stufe Richtplanung ein Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutz-



kommission (ENHK) einzuholen. Dies betrifft namentlich die Eignungsgebiete Flumserberg / Maschgenkamm (Nr. 16), Laad (Nr. 21) und Hamberg / Alvensberg (Nr. 30).

*(Für Krinau (Nr. 24) liegt bereits ein Gutachten vor.)*

Eine Ungereimtheit findet sich in Kapitel 3.2 des Erläuterungsberichts («Interessenbeurteilung und -bewertung») und im Kapitel VE13 des Richtplans («Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen»). Demnach liegt ein «grosses Nutzungsinteresse» auch bei Gebieten < 20 GWh/a Produktionspotenzial vor, d.h. *unterhalb* des bundesgesetzlich bestimmten nationalen Nutzungsinteresses (d.h. > 20 GWh/a), sofern exzellente resp. exzellente, sehr gute oder gute Windverhältnisse herrschen. In der Schutz- / Nutzungsmatrix liegt die Schnittfläche Nutzungsinteresse «gross» / Schutzinteresse «Sehr wertvolle Gebiete (Schutzklasse 2)» im orangen Bereich; d.h. hier sind Windenergieanlagen prinzipiell nach einer Interessenabwägung möglich. In die Schutzklasse 2 sind auch die BLN-Gebiete eingestuft. Ergo: selbst wenn kein nationales Nutzungsinteresse vorliegt, sind WEA in BLN-Gebieten möglich. Dies widerspricht Artikel 6 des geltenden NHG, wonach ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines nationalen Inventarobjektes nur möglich ist, wenn das Interesse an der Nutzung ebenfalls nationale Bedeutung hat.

**Antrag:**

Die «Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen» ist so anzupassen, dass die BLN-Gebiete bundesrechtskonform behandelt werden.

**Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**Koordinationsstand Festsetzung**

***Klee / Rappentobel (Gebiet Nr. 2)***

**Beurteilung:**

Ein hoher Anteil an kantonalen Landschaftsschutzgebieten (85%) zeichnet das Eignungsgebiet Klee / Rappentobel aus. Teilweise erschweren IVS-Objekte den erforderlichen Ausbau der Strassen. Die reich strukturierte und kleinräumige Landschaft mit Weilern und Einzelhöfen besticht durch ihre Unversehrtheit. Im südlichen Teil des Gebiets würde die Hanglandschaft bei Balgach mit dem markanten Schloss Grünenstein durch WEA massiv beeinträchtigt. Das benachbarte auf Appenzell Ausserrhoder Boden gelegene frühere Eignungsgebiet wird im Übrigen nicht mehr weiterverfolgt.

**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 2 Klee / Rappentobel soll verzichtet werden.

***Gätziberg (Gebiet Nr. 4)***

**Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint tragbar. Das Eignungsgebiet erlaubt zwar keinen Windpark von nationaler Bedeutung, doch bestehen Absichten für Windenergiestandorte in der Nähe jenseits der Kantonsgrenze (Honegg-Oberfeld AI und Flecken/Suruggen AR). Im Rahmen der Standortplanung von WEA sind Landschaftsschutzgebiete möglichst zu schonen.

### ***Sand / Loseren (Gebiet Nr. 6)***

#### **Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint tragbar. Im Bereich Blattenberg reicht das BLN-Objekt 1612 bis an den Rhein; das Eignungsgebiet Nr. 6 schliesst nördlich und südlich unmittelbar an dieses an. Die Schutzziele des BLN-Objekts werden jedoch kaum beeinträchtigt. Im Rahmen der Standortplanung von WEA ist die Sichtbeziehung zur Burg Blatten zu berücksichtigen.

### ***Sennwalder Au / Büchel (Gebiet Nr. 7)***

#### **Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint tragbar. Die Schutzziele des angrenzenden BLN-Objekts 1216 werden kaum beeinträchtigt.

### ***Weite / Valpilär (Gebiet Nr. 8)***

#### **Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint tragbar.

### ***Guschachopf / Girenbüel (Gebiet Nr. 10)***

#### **Beurteilung:**

Das Gebiet umfasst den bewaldeten Hang gegenüber von Pfäfers und oberhalb von Bad Ragaz sowie Bereiche des westlich anschliessenden Plateaus, das klein gekammert, wellig, mit verstreuten Höfen, landschaftlich intakt erscheint. Die Windanlagen wären von Pfäfers und Bad Ragaz aus im Nahbereich (wenige hundert Meter entfernt) sicht- und zum Teil wohl auch hörbar. In einem Umkreis von wenigen Kilometern besteht die Absicht, in St. Gallen vier Eignungsgebiete auszuscheiden. Hinzu kommt, dass auch im unmittelbar benachbarten Teil des Bündner Rheintal mehrere Windenergiegebiete ausgeschieden werden sollen (Nr. 2 «Luziensteig»; Nr. 4 «Rheintal Maienfeld-Malans»; Nr. 6 «Landquart Ost»). Das ist auf jeden Fall zu viel!

#### **Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 10 Guschachopf / Girenbüel soll verzichtet werden.

### ***Pizolhütte / Laufböden (Gebiet Nr. 11)***

#### **Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint insgesamt tragbar, da das Gebiet bereits jetzt beeinträchtigt ist. Das Eignungsgebiet schliesst im Westen unmittelbar an die UNESCO Welterbestätte «Tektonikarena Sardona» an, deren Grenze in diesem Raum nicht auf der Gratlinie, sondern östlich davon verläuft. Um eine optische Beeinträchtigung der Tektonikarena möglichst zu vermeiden, sollte die westliche Begrenzung des Eignungsgebiets um mindestens 1 Kilometer nach Osten verschoben werden. Die Areale mit der grössten Windleistung ( $> 400 \text{ W/m}^2$ ) sind von dieser Verschiebung nicht betroffen, sodass das Gesamtpotenzial des Eignungsgebiets nicht nennenswert geschmälert würde.

**Antrag:**

Die westliche Begrenzung des Eignungsgebiets Nr. 11 Pizolhütte / Laufböden soll um mindestens 1 Kilometer nach Osten verschoben werden.

***Flumserberg / Maschgenkamm (Gebiet Nr. 16)*****Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint insgesamt tragbar. Das Eignungsgebiet schliesst im Westen unmittelbar an das BLN-Objekt Nr. 1602 «Murgtal-Mürtschen» und im Süden an die UNESCO Welterbestätte «Tektonikarena Sardona» an. Die Landschaftskammer Murgtal darf optisch auf keinen Fall beeinträchtigt werden. Deshalb soll die westliche Begrenzung des Eignungsgebiets von der Gratlinie weg nach Osten verschoben werden, sodass die Horizontlinie des Murgtals frei bleibt. Ebenso ist im Süden ein Abstand zur Welterbestätte zu wahren.

**Antrag:**

Die westliche Begrenzung des Eignungsgebiets Nr. 16 Flumserberg / Maschgenkamm soll von der Gratlinie weg nach Osten verschoben werden, sodass die Horizontlinie des Murgtals frei bleibt. Im Süden soll ein Abstand zur UNESCO Welterbestätte «Tektonikarena Sardona» gewahrt werden.

***Laad (Gebiet Nr. 21)*****Beurteilung:**

Das Eignungsgebiet ist direkt entlang des BLN-Gebietes Nr. 1420 «Hörnli-Bergland» gesetzt. Auch wenn die einzelnen WEA ausserhalb des BLN-Perimeters zu stehen kommen, werden sie das BLN-Objekt hinsichtlich dessen Schutzziele schwer beeinträchtigen. Insbesondere das Ziel, die Silhouetten der Grate und Gipfel ungestört zu erhalten, würde vereitelt. Zudem ist ein hoher Anteil an kantonalen Landschaftsschutzgebieten und Lebensraum "Kerngebiete" sowie "Schongebiete" tangiert. Das Eignungsgebiet beurteilen wir als hochwertiges Erholungsgebiet mit zahlreichen Wanderwegen an südexponierten Hängen, die von lichten Waldrändern begrenzt sind (nationaler Jakobs-Wanderweg Rorschach-Einsiedeln, regionaler Wanderweg Ricken-Tweralpispitz). Da für die Windkraftanlagen ein wesentlicher Strassenausbau notwendig wäre, würde die hochwertige Landschaft zerschnitten.

**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 21 Laad soll verzichtet werden.

***Krinau (Gebiet Nr. 24)*****Beurteilung:**

Das Eignungsgebiet Krinau soll direkt entlang des BLN-Gebietes Nr. 1420 «Hörnli-Bergland» gesetzt werden. Auch wenn die einzelnen WEA ausserhalb des BLN-Perimeters zu stehen kommen, werden sie, wie auch das Gutachten der ENHK vom 3. Dezember 2019 nachdrücklich feststellt, das BLN-Objekt hinsichtlich dessen Schutzziele schwer beeinträchtigen. *«Da die (...) Windenergieanlagen von vielen Standorten sowohl inner- als auch ausserhalb des BLN-Objekts her entweder im Hintergrund oder im Vordergrund des BLN-Objekts überaus dominant und ausgesprochen fremd in der naturnahen Landschaft in Erscheinung treten, erachtet die Kommission in der Gesamtbetrachtung einen Windpark am vorgesehenen Standort als äusserst schweren Eingriff im Hinblick auf die landschaftsrelevanten Schutzziele 3.1, 3.3 und 3.11 des BLN-Objekts.»* (S. 7 des Gutachtens). Insbesondere das Ziel, die Silhouetten der Grate und Gipfel ungestört zu

erhalten, würde vereitelt. Zudem würde ein hoher Anteil an kantonalen Landschaftsschutzgebieten und Lebensraum-"Kerngebieten" tangiert. Die ungestörte, qualitativ hochwertige, kleinräumige und feinstrukturierte Landschaft inklusive intakter Dorfstruktur würde durch eine Umzingelung des Dorfes Krinau mit Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt. Das Eignungsgebiet gilt als hochwertiges Erholungsgebiet mit zahlreichen Wanderwegen (überregionaler Toggenburger Höhenwanderweg, überregionaler Zürcher Oberland Wanderweg sowie regionale Wanderwege Krinau-Chrüzegg, Krinau-Libingen und Dietfurt-Krinau). Für den Bau der Anlage wäre ein wesentlicher Ausbau von Strassen notwendig. Dieser müsste wohl hauptsächlich durch BLN-Gebiet erfolgen und zu einer dauernden grossen Beeinträchtigung des Gebietes führen.

**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 24 Krinau soll verzichtet werden.

***Boxloo (Gebiet Nr. 31)***

**Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint insgesamt tragbar. Das Gebiet ist durch eine bestehende Strasse gut erschlossen und durch die Art der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Grossplantagen) landschaftlich nicht so hochwertig. Das Gebiet liegt an der Grenze zum Kanton Thurgau direkt beim Thurgauer Windkraftanlagen-Potentialgebiet Braunau/Wuppenau. Sofern dieser Windpark in nächster Nähe realisiert würde, wäre das Gebiet Boxloo landschaftlich zudem stark vorbelastet.

***Waldegg (Gebiet Nr. 37)***

**Beurteilung:**

Ein hoher Anteil an kantonalen Landschaftsschutzgebieten (84%) zeichnet das Eignungsgebiet Waldegg aus. Die nach Norden abfallende Wald- und Weidelandschaft ist am nördlichen Rand jedoch durch Hochspannungsleitungen und weiteren Freileitungen belastet, insgesamt weist das Gebiet auch zahlreiche Strassen auf. Es kann jedoch trotzdem als hochwertiges Erholungsgebiet mit zahlreichen Wanderwegen und Aussichtslagen bezeichnet werden (überregionaler Höhenwanderweg Kulturspur Appenzellerland und diverse weitere regionale Wanderwege zwischen St. Gallen, Teufen und Speicher). Das Eignungsgebiet ist gut von mehreren ISOS-Inventarobjekten aus einzusehen.

**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 37 Waldegg soll verzichtet werden.

**Weitere Eignungsgebiete (Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Vororientierung)**

***Rheinau (Gebiet Nr. 9)***

**Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint tragbar. Offene Konflikte bestehen mit dem Flugfeld Bad Ragaz und vor allem dem Vogelschutz.

**Antrag:**

Auf den nördlichsten Gebietsbereich bei Schollberg in unmittelbarer Nähe von BLN-Objekt 1613, der aufgrund der dort bestehenden Verkehrsanlagen für eine Windnutzung ohnehin nicht brauchbar ist, soll verzichtet werden.

***St. Margrethenberg (Gebiet Nr. 12)*****Beurteilung:**

Das Gebiet ist dreigliedert. Im Osten liegt das Hochtal St. Margrethenberg, eine landschaftlich intakte, reich strukturierte und naturnahe Geländekammer, im Zentrum befindet sich der Grat, der vom Chemispitz nach Norden abfällt, im Westen ein steil zur Taminaschlucht abfallender bewaldeter Hang, erschlossen nur mit Forstwegen. Dieser Bereich grenzt an das BLN-Gebiet Nr. 1614 «Taminaschlucht». Das Gebiet ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und befindet sich direkt oberhalb des traditionsreichen, kulturgeschichtlich bedeutenden Kurorts Pfäfers mit dem ehemaligen Benediktinerkloster auf dem St. Pirminsberg. Insgesamt ist die oberhalb der linken Flanke des Rheintals gelegene topografisch markante, vielgestaltige, an Kultur- und Naturwerten reiche Landschaft, die ohne nennenswerte Vorbelastung ist, zu erhalten und insbesondere freizuhalten von derart dominanten Eingriffen wie Windkraftanlagen.

**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 12 St. Margrethenberg soll verzichtet werden.

***Witöfeli / Steinerriet (Gebiet Nr. 17)*****Beurteilung:**

Die landschaftliche Beeinträchtigung erscheint tragbar.  
Ein offener Konflikt besteht mit dem Flugfeld Schänis.

***Hamberg / Alvensberg (Gebiet Nr. 30)*****Beurteilung:**

Das Eignungsgebiet ist im Westen direkt entlang des BLN-Gebietes Nr. 1420 «Hörnli-Bergland» gesetzt. Durch Windenergieanlagen würde das Ziel, die Silhouetten der Grate und Gipfel ungestört zu erhalten, vereitelt. Im Gebiet ist vor allem im Westen ein hoher Anteil an kantonalen Landschaftsschutzgebieten und Lebensraum-Kerngebieten vorhanden. Die Besiedlung beschränkt sich auf kleinere Weiler und Einzelhöfe mit wenigen Dörfern, die durch ihre Geschlossenheit, Unversehrtheit und die an vielen Orten ablesbare Geschichtlichkeit bestechen. Diese intakten Weiler- und Dorfstrukturen würden durch eine Umzingelung mit Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt. Das am Fuss der Idaburg – dem früheren Machtzentrum von Alt-Toggenburg – liegende Eignungsgebiet beurteilen wir als hochwertiges Erholungsgebiet mit zahlreichen beliebten Wanderwegen (überregionaler Wanderweg Toggenburger Höhenwanderweg oder lokale Wanderwege wie Kirchner-Idaburg, Kloster Fischingen-Gähwil, Mosnang-Hamberg und Dietfurt-Krinau). Der geschichtsträchtige Bergrücken Idaburg – heute ein beliebtes Wallfahrts- und Ausflugsziel – ist in Richtung Westen ausgerichtet, genau dort, wo sich das Eignungsgebiet befindet.

**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 30 Hamberg/Alvensberg soll verzichtet werden.

**Tannenberg (Gebiet Nr. 34)****Beurteilung:**

Das Gebiet enthält einen hohen Anteil an kantonalen Landschaftsschutzgebieten (50% der Fläche), Flachmooren sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung. Zwei Weiler befinden sich im kantonalen Ortsbildschutzinventar (Niederwil, Hohfirst). Das im Kern unbelastete, strukturreiche Gebiet wird mittig durch eine überregionale Strasse durchschnitten und tritt als gegen Süden ausgerichtete, sanft gewellte Hügellandlandschaft in Erscheinung. Nur der südliche und westliche Rand des Gebietes sind durch Militärübungsplätze, Eventnutzung und Gewerbegebiete belastet. Das Gebiet hat zudem eine mittlere Relevanz für die Erholungsnutzung (Aussichtsberg, Wanderwege Waldkirch-Abtwil und Wittenbach-Andwil).

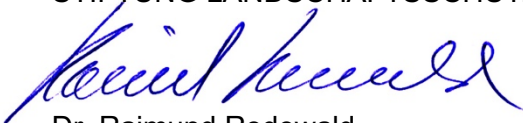
**Antrag:**

Auf das Eignungsgebiet Nr. 34 Tannenberg soll verzichtet werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und den Anträgen zu folgen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald  
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer  
Projektleiter